

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH



Auszug aus den Beförderungs- bedingungen und Tarifbestimmungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes

(MDV-Tarif)

für das Bedienungsgebiet
der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Gültig ab 1. August 2009

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Anspruch auf Beförderung	4
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	6
§ 7	Zahlungsmittel	7
§ 8	Ungültige Fahrkarten	8
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11	Beförderung von Sachen	11
§ 12	Beförderung von Tieren	12
§ 13	Fundsachen	12
§ 14	Haftung	13
§ 15	Videoüberwachung	13
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	13
§ 17	Gerichtsstand	13

Teil B

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

1	Verbund-Tarifgebiet	14
2	Fahrkarten, Fahrpreise	14
3	Preisstufen/Tarifzonen	15
4	Fahrkartensortiment	16
4.1	Einzel- und 4-Fahrtenkarten	16
4.2	Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke	16
4.3	Zeitkarten	17
4.3.1	Tages- und Gruppenkarten	17
4.3.2	Wochenkarten	17
4.3.3	Monatskarten für jedermann	17
4.3.4	Abonnementfahrkarten	18
4.3.5	Jahreskarten	18
4.4	Fahrkarten für Schüler und Auszubildende	19
4.4.1	Wochen-, Monats- und Monatskarten im Abonnement	19
4.5	SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)	20
4.5.1	SchülerZeitKarte (SZK) für den sachsen-anhaltischen, sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet	20
4.5.2	SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet	20
4.6	Semesterticketangebote	20
4.6.3	MDV-Vollticket	21
4.7	Gültigkeit und Entwertung von Anschlussfahrkarten	21
5	Vertrieb von elektronischen Fahrkarten	22
6	Vertrieb über Internet	22
6.1	Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten	22
6.2	Fahrkartenbestellung über Internet	22
7	Unentgeltliche Beförderung	23
7.1	Kinder bis 5 Jahre	23

7.2	Schwerbehinderte Menschen	23
7.3	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	23
8	Mitnahme von Sachen und Tieren	23
9	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	24

Teil C

Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV **25**

1	Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können	25
1.1	Kombitickets	25
1.2	Job-Ticket	25
1.3	BahnCard	25
1.3.1	BahnCard 25 und 50	25
1.3.2	BahnCard 100	25
3	Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH	26
3.1	Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB	26
3.2	Kurzstreckenapplication	26
3.3	Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	26
3.4	Verkehrsorganisatorische Regelungen	26
3.5	Sachbeschädigungen	27
3.6	Nutzung des Anrufsammeltaxis im Regionalverkehr	27
3.7	Unentgeltliche Beförderung von Kindern ab 6 Jahren	27

Teil E

Tarifbestimmungen für Fahrkarten des LVB-Haustarifs **28**

1	SchülerCard und SchülerMobilCard	28
2	Schülerzeitfahrausweis und Schülerkarte „Plus“ der LVB	29
3	Semesterticket	30

Anlagenverzeichnis **30**

Anlage 1/3	Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)	31
Anlage 2	Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Tarifgebiet	33
Anlage 3	Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen – Gebühren und Entgelte	34
Anlage 5	Übersicht der Grenzhaltstellen im Verbundraum	35
Anlage 7	Fahrpreise des MDV-Tarifs	37
Anlage 12	Preise des LVB-Haustarifs	43

Teil S

Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung zum Tarif der VU des MDV **44**

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen des MDV (Anlage 2) im MDV-Tarifgebiet.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Nichtschulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage 3 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage 3 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage 3 zu zahlende Betrag zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen zuweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.
- (3) Die Fahrkarte ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerten. Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Im Eisenbahnverkehr der DB und der BLB sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeuges auf den Stationen zu entwerten.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet.
Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrausweisprüfer erworben werden.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/ einen Überzahlgutschein über

den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronische Fahrkarten u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 10. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.

Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB und der BLB eine Fahrpreisnacherhe-

bung (FN), ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 3 erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 nach Anlage 3, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Bei einer Tarifveränderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende*
Wochenkarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Kalenderwoche
Monatskarten	keine Anerkennung, neuer Preis ab Tarifierfassung
Jahreskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	lt. Vertragsbedingungen (mit Tarifierfassung neuer Preis)

** bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. 6 Monate nach Tarifierfassung*

Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifierfassung beginnt, werden mit der Tarifierfassung ungültig und sind in gültige Fahrkarten des neuen Tarifs zu tauschen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs

nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen.

- (5) Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern ohne Hilfsmotor sind in den Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) In den Zügen der DB und der BLB müssen alle Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis befördert werden, einen Maulkorb tragen.
- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 3, 5 oder 6 wird ein Betrag nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs, und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr, für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten Verkehrsunternehmen. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlagen 1 und 2).

1 Verbund-Tarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen, Mittelsachsen (für Altkreis Döbeln) und Altenburger Land,
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

- Anlage 5 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltstellen/Grenzzonen zugeordnet sind
- Tarifzonenplan

2 Fahrkarten, Fahrpreise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren,
- Gruppenkarten (ohne Altersbegrenzung),
- Monatskarten, Monatskarten im Abonnement und Wochenkarten jeweils für Erwachsene und Schüler/Auszubildende/Studenten,
- Jahreskarten,
- 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 210 (Halle) und der Stadtlinienverkehre Merseburg, Querfurt und Mücheln,
- 10-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 110 (Leipzig) bzw. für TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende Tarifzone,
- Sparling-Monatskarten und Sparling-Monatskarten im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 110 (Leipzig) bzw. für TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende Tarifzone.

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- bzw. Verkaufsstellen und Bahnhöfen, in Agenturen, an stationären Fahrkartenautomaten, beim Fahrpersonal im Regionalverkehr sowie beim Kundenbetreuer der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, der

Veolia Verkehr Regio Ost GmbH und der Döllnitzbahn GmbH erworben werden.

An Fahrkartenautomaten in den Fahrzeugen sind bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich. Bei Nichtvorhandensein von Automaten in den Fahrzeugen der HAVAG und der LVB werden beim Fahrpersonal Einzelfahrkarten zum Verkauf vorgehalten. Es ist zu beachten, dass hier nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment ausgegeben wird und nur eine eingeschränkte Möglichkeit beim Bezahlen besteht.

Meldet der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof der DB und der BLB eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenautomat nicht betriebsbereit war, kann die Fahrkarte beim Fahrkartenprüfer der DB oder der BLB erworben werden.

Der Fahrpreis wird nach der Anzahl der zu befahrenen zusammenhängenden Tarifzonen gebildet. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben, jedoch ohne Ermäßigung.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalverkehrs, der VU und der Nahverkehrsverbindungen der DB, der BLB und der DBG in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Grimma, Wurzen, Torgau, Oschatz, Döbeln, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Altenburg und Schmölln ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

Die Fahrpreise sind der Fahrpreistabelle (Anlage 7) zu entnehmen.

3 Preisstufen/Tarifzonen

Folgende Preisstufen sind im Tarifgebiet für das gesamte Fahrkartensortiment gültig:

Preisstufe	Tarifzone/n im MDV-Gebiet	Gültigkeit für Einzel- und 4-Fahrtenkarten
1 Halle	1 Tarifzone Stadt Halle	1,0 Stunde
1 Leipzig	1 Tarifzone Stadt Leipzig	1,0 Stunde
1	1 Tarifzone (außer TZ Halle + TZ Leipzig)	1,0 Stunde
2	2 Tarifzonen	1,5 Stunden
3	3 Tarifzonen	2,0 Stunden
4	4 Tarifzonen	2,5 Stunden
5	5 Tarifzonen	3,0 Stunden
6	6 Tarifzonen	3,5 Stunden
7	Netz (alle Tarifzonen)	4,0 Stunden

Preisstufe für die Stadtverkehre in den Landkreisen:

Altenburger Land ¹⁾ , Leipzig	Stadtverkehr	35 Minuten
Saalekreis, Burgenlandkreis, Nordsachsen, Mittelsachsen (für bisherigen LK Döbeln)	Stadtverkehr	45 Minuten

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

- 1) In die Nutzung der Fahrkarten für den Stadtverkehr Schmölln über das Stadtliniennetz hinaus sind Fahrten zu den Haltestellen Schmölln: Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt eingeschlossen. In die Nutzung der Fahrkarten für den Stadtverkehr Altenburg über das Stadtliniennetz hinaus sind Fahrten zu den Haltestellen Altenburg: Leipziger Straße/Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Remsaer Straße und umgekehrt eingeschlossen.*

4 Fahrkartensortiment

4.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerfen, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Kurzstrecke ausgenommen).

4.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- in S-Bahn-Zügen zwischen 2 benachbarten Haltestellen,
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu 4 Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal 2 Entfernungskilometer betragen,
- in den Zügen des Nahverkehrs mit Ausnahme der Züge der Döllnitzbahn grundsätzlich zwischen 2 benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden und die 4 Entfernungskilometer mit Toleranzen ausschlaggebend sind (Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist).

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 zugrunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie der Nahverkehrsverbindungen der DB, der BLB und der DBG in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Dübener, Borna, Döbeln, Wurzen, Grimma, Colditz, Torgau, Oschatz, Naumburg, Zeitz, Weißenfels, Altenburg und Schmölln besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

4.3 Zeitkarten

Zeitkarten werden für alle Preisstufen, einschließlich der Stadtverkehre, in den Landkreisen (siehe Punkt 3) ausgegeben. Werden mehr als 7 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für 7 Preisstufen (Netz) zu entrichten. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

4.3.1 Tages- und Gruppenkarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt einer Einzelperson, Gruppenkarten zur Fahrt von bis zu 5 Personen (ohne Alterseinschränkung) vom Zeitpunkt der Entwertung an bis 4.00 Uhr des Folgetages. Bei Gruppenkarten kann statt einer Person ein Hund mitgenommen werden. Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens 1 Tag vor Fahrtantritt dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu melden, bei Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH 7 Tage.

4.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten eine Kalenderwoche, jeweils von Montag 0.00 Uhr bis Montag der folgenden Woche 4.00 Uhr und können auf jede Person übertragen werden.

4.3.3 Monatskarten für jedermann

Monatskarten gelten für einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser 1. Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächst folgenden Werktag. Monatskarten sind auf jede Person übertragbar.

- a) Monatskarten gelten
 - an allen Kalendertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - am 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr.
- b) 9-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 210 (Halle) und in den Stadtlinienverkehren Merseburg, Querfurt, Mücheln –
 - Montag bis Freitag jeweils ab 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages,
 - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig,
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- c) 10-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ –
 - an allen Kalendertagen jeweils ab 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages,
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr.

- d) Sparling-Monatskarten gelten – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ –
- an allen Kalendertagen jeweils von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages,
 - von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit Zuzahlung einer Einzelfahrkarte Kind je Fahrt und Preisstufe,
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

4.3.4 Abonnementfahrkarten

Alle unter Punkt 4.3.3 genannten Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Daraus ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

Monatskarten im Abonnement berechtigen von Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 3 Kindern von 6 bis 13 Jahren, sofern die entsprechende Abo-Karte jeweils selbst gültig ist. Statt einer Person kann ein Hund mitgenommen werden.

Die Bedingungen für die Nutzung von Monatskarten im Abonnement sind aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ersehen, die mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen und bei Vertragsabschluss übergeben werden.

Die Mitnahmeregelung der Abo-Karten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesem Tag nicht.

4.3.5 Jahreskarten

Jahreskarten können auf jede Person übertragen werden. Jahreskarten gelten:

- vom ersten Kalendertag eines Monats 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem zwölften Monat 12.00 Uhr.
- Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.
- Jahreskarten berechtigen von Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 3 Kindern von 6 bis 13 Jahren, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann.

Die Mitnahmeregelung der Jahreskarten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesem Tag nicht.

4.4 Fahrkarten für Schüler und Auszubildende

4.4.1 Wochen-, Monats- und Monatskarten im Abonnement

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement für Auszubildende erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien**mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;**
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abonnement für Auszubildende sind nicht übertragbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist

- ein Schülerschein, Studentenausweis oder
- ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- vollständigen Personaldaten,
- einem auf der Karte fest aufgeklebten Lichtbild – sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch das Personaldokument nachgewiesen werden,
- der Bestätigung einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen pro Ausbildungsjahr und
- einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweis-Nummer

versehen sein. Von der Ausweis-Nummer sind die letzten 6 Stellen auf die Fahrkarte zu übertragen (außer bei Abo-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte, die von den Verkehrsunternehmen ausgegeben wird, nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis, insbesondere Gültigkeitseinschränkung (Schuljahr) der Bildungseinrichtung, zu versehen.

4.5 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)

4.5.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte ausgegeben. Der Preis entspricht dem Preis der Azubi-Monatskarte bzw. Azubi-Wochenkarte entsprechend der Preisstufenwahl. Bei SZK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Pkt. 4.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

4.5.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monatskarte für die Teilnetze der Landkreise Altenburger Land, Leipzig und Nordsachsen sowie Altkreis Döbeln ausgegeben und gilt in den Tarifzonen des jeweiligen Landkreises. Bei SRK mit Passbild und Namen ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Pkt. 4.4 letzter Absatz nicht erforderlich.

Eine detaillierte Übersicht mit den Preisen je Landkreis ist in der Anlage 7 dargestellt.

4.6 Semesterticketangebote

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studenten ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studentenausweise/Fahrkarten gelten für ein Semester (6 Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Die Fahrradmitnahme ist

auf Studentenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an den Hochschulstandorten Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

4.6.3 MDV-Vollticket

Der Studentenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“, Matrikel-Nummer und Semesterzeitraum, gilt in Verbindung mit dem Personaldokument als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Die Preise sind in der Anlage 7 aufgeführt.

Für Fahrten in DB-Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind bei der Deutschen Bahn AG grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Beförderungsbedingungen der DB AG (Tfv 600) bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Vorverkauf erfolgt nur in den DB-Reisezentren, DB-Agenturen oder Reisebüros mit DB-Lizenz, jedoch nicht an den Tastenautomaten des Nahverkehrs. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

Bei Nutzung von Nahverkehrszügen von Unternehmen, die nicht zum Deutsche-Bahn-Konzern gehören, gelten für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets deren jeweilige Haustarife.

4.7 Gültigkeit und Entwertung von Anschlussfahrkarten

Inhaber der unter Punkt 4.3 bis 4.6.2 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrkarte nutzen. Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Die Anschlussfahrkarte ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Nur bei Einzel- und 4-Fahrten-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzonengrenze – entwertet wurden. In den Zügen der DB und der BLB muss die Fahrkarte generell vor Fahrtantritt entwertet werden.

Als Anschlussfahrkarten können genutzt werden

- Einzelfahrkarten, Abschnitte einer 4-Fahrtenkarte, Einzelfahrkarte Kurzstrecke (bei der DB und der BLB sind **Kurzstreckenfahrkarten** von dieser Regelung ausgeschlossen)
- Tages- oder Gruppenkarten

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Anschlussfahrkarte, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

5 Vertrieb von elektronischen Fahrkarten

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen des MDV werden elektronische Fahrkarten ausgegeben.

Das betrifft folgende Zeitkarten:

- Abonnementfahrkarten für die TZ 110 (Leipzig) und die TZ 210 (Halle)
- Jahreskarten für die TZ 110 (Leipzig) und die TZ 210 (Halle)
- Semestertickets für die TZ 210 (Halle)

Die Bedingungen für die Nutzung von elektronischen Fahrkarten sind aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ersehen, die mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen und bei Vertragsabschluss übergeben werden.

6 Vertrieb über Internet

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen des MDV ist der Erwerb von Fahrkarten über das Internet möglich. Die Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, und die räumliche Gültigkeit der Fahrkarten kann im Internet unter www.mdv.de eingesehen werden.

Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen.

6.1 Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten

Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten können als personengebundene Fahrkarten über das Internet zum Selbstausrucken erworben werden. Diese Fahrkarten sind nur in Verbindung mit dem Personaldokument für Personen ab dem 16. Lebensjahr gültig und nicht übertragbar. Bei der Kontrolle muss der Fahrgast die auf DIN-A4-Papier ausgedruckte Fahrkarte vorweisen können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen.

6.2 Fahrkartenbestellung über Internet

Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment an Zeitkarten angeboten.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Kinder bis 5 Jahre

Kinder bis 5 Jahre und Kindergartengruppen werden unter Beachtung Teil A § 3 Absatz 2 unentgeltlich befördert; gleiches gilt für Kindergruppen. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen. Kindergruppen (ab 10 Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens 1 Tag vor Fahrantritt bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

7.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß SGB IX unentgeltlich befördert, wenn als Nachweis der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke mitgeführt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Statt der Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Blinde können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebiets werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen.

8 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- 1 Paar Ski / 1 Snowboard oder
- 1 Rodelschlitten oder
- 1 Gepäckstück (Handgepäck)* oder
- 1 kleines Tier im Behälter oder
- 1 Rollator

unentgeltlich mitzunehmen. Kinderwagen werden generell unentgeltlich befördert.

* *Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.*

Für weitere Gepäckstücke und größere Gegenstände (z. B. Postzustellwagen) ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind, ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder, eine Tageskarte Kind oder eine sonstige Zeitkarte für jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe zu lösen.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs ein Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen, gleiches gilt für die Mitnahme bei den straßengebundenen Verkehrsunternehmen OBS, PNVG, PVG und RVG in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis im sächsisch-anhaltinischen Verbundgebiet.

Im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der TZ 210 (Halle) ist bei den straßengebundenen Verkehrsunternehmen für die Mitnahme eines Fahrrades eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt einer 4-Fahrtenkarte für Kinder in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei den straßengebundenen Verkehrsunternehmen HAVAG, OBS und PNVG angeboten. Sie gilt einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser 1. Werktag ein Samstag gilt die Karte bis zum nächst folgenden Werktag. Der Preis ist in der Anlage 7 dargestellt.

Kinderwagen, Fahrräder, Postzustellwagen und sperrige Gegenstände können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

9 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraums liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen erworben werden.
- Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen Tarifzonen (Tarifzonennummern mit den Ziffern 1xx, 2xx und 3xx) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Tarifzonennummern 4xx bzw. Haustarif).
- In der außerhalb des MDV-Gebiets liegenden TZ 299 gelten MDV-Fahrkarten in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte auch beide angrenzenden TZ 221 und TZ 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der DB und der BLB von und nach außerhalb des Verbundraums liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

In den Zügen des Nahverkehrs der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH sowie der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH werden Fahrkarten zu ausgewählten Zielen außerhalb des MDV an Fahrkartenautomaten im Zug (wenn vorhanden) und auf den Strecken der MRB über mobile Terminals der Kundenbetreuer verkauft.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können

1.1 Kombitickets

Für Teilnehmer können tarifliche Sonderangebote mit Fahrtberechtigung ausgegeben werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden gesondert bekannt gegeben. Die Verträge dazu werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen geschlossen.

Kombiticketregelungen gelten für

- Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen u. a. m.,
- Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das Job-Ticket angeboten wird. Preisbasis sind das Jahresabonnement bzw. die Jahreskarte. Job-Tickets sind personengebunden und berechtigen entsprechend der Regelungen bei Abo-Monatskarten (Pkt. 4.3.4) zur Mitnahme weiterer Personen.

1.3 BahnCard

1.3.1 BahnCard 25 und 50

Fernverkehrsfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Vermerk „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise, alle Züge des Nahverkehrs, Straßenbahn- und Omnibusse der VU des MDV für Fahrten in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden und trifft für alle Inhaber des DB-Fahrscheines zu.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung am Zielort gilt ausschließlich innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle), die das jeweilige Stadtgebiet beschreiben.

1.3.2 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle)).

3 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

3.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linieneabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Liniennverzeichnis gekennzeichnet.

- SchülerCard
- SchülerMobilCard
- KlassenCard
- SchülerPraktikumsCard
- Schülerzeitfahrausweise
- Semesterticket Stadt Leipzig
- Semesterticket LVB-Netz
- Leipzig Card (von der Tourismus und Marketing GmbH (LTM))
- Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf LVB-Linien

Der Flughafenzubringerverkehr Linie 250 Leipzig – Borna – Altenburg – Nobitz (Flugplatz) unterliegt nicht den Tarifbestimmungen der VU des MDV-Tarifs.

3.2 Kurzstrecken Anwendung

Für die Kurzstrecken Anwendung gilt folgende Regel:

- Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

3.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

3.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Liniennverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Fahrkarte ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

Für im Abendverkehr, an Wochenenden und Feiertagen im Fahrplan ausgewiesene Fahrten mit dem Anrufliedientaxi (ALITA) ist mindestens 20 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit eine Anmeldung unter der Telefon-Nummer (03 41) 4 92-20 38 oder beim Fahrpersonal der LVB erforderlich.

Auf Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Liniennverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbuslinienetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztätig bis Betriebsschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spä-

testens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich:

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

3.5 Sachbeschädigungen

Für Hinweise, die bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führen, wird eine Belohnung in Höhe von 100 Euro ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

3.6 Nutzung des Anrufsammeltaxis im Regionalverkehr

- Das Anrufsammeltaxi (AST) ergänzt das Linienverkehrsangebot im Regionalverkehr. AST-Fahrten werden im Fahrplan gesondert gekennzeichnet, erfolgen fahrplangebunden und werden nur nach telefonischer Voranmeldung mindestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit durchgeführt.
- Der Ein- und Ausstieg erfolgt an den Haltestellen der jeweiligen Linien. Binnenverkehre werden nicht bedient (Ein- und Ausstieg innerhalb desselben Ortes (Landkreise) bzw. innerhalb der Stadt Leipzig). Der Ausstieg ist auf Wunsch auch zwischen den Haltestellen möglich. Samstags, sonn- und feiertags werden Fahrgäste in den von den jeweiligen Linien bedienten Orten auf Wunsch auch bis vor die Haustür gebracht. Dies gilt nicht im Stadtgebiet Leipzig.
- Fahrräder werden im AST nicht befördert.

Tarif:

Für das AST kommt der MDV-Tarif zur Anwendung.

Sofern auf den jeweiligen Linien oder Linienabschnitten Fahrausweise des Haustarifs gültig sind, gelten diese auch im AST.

Samstags, sonn- und feiertags wird ein pauschaler AST-Zuschlag in Höhe eines Einzelfahrscheins Kind für 1 Zone MDV-Gebiet erhoben.

3.7 Unentgeltliche Beförderung von Kindern ab 6 Jahren

Kinder ab 6 Jahre bis zur Einschulung werden auf den Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für Kindergruppen. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.

Teil E – Tarifbestimmungen für Fahrkarten des LVB-Haustarifs

1. SchülerCard und SchülerMobilCard

Eine SchülerCard oder SchülerMobilCard kann nur von Schülern einer Schule in der Stadt Leipzig erworben werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer
 - Berufsschulpflichterfüllerklassen (BPE) bei einjähriger Ausbildungsdauer

Eine SchülerCard oder SchülerMobilCard kann im Barverkauf, per Einmalzahlung im Lastschriftverfahren sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben werden. Wird eines der Schülerangebote im laufendem Schuljahr über einen Ratenvertrag gekauft, werden die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt. SchülerCard und SchülerMobilCard sind nicht auf Linien anderer Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV) gültig.

Die Schülerkartenverträge verlängern sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Schuljahres vorliegen. Der Vertrag gilt längstens bis zum voraussichtlichen Ende der Schulausbildung, also bei Besuch einer Mittelschule bis zum Abschluss der 10. Klasse, bei Gymnasium-Besuch bis zum Abschluss der 12. Klasse. Für sonstige berechnete Schüler (Berufsschulzentren usw.) gilt die jährliche Nachweispflicht. Gleiches gilt für Verträge, denen bei Abschluss ein ermäßigter Preis zugrunde lag (Leipzig-Pass).

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich die in der Anlage 1/3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerscheines bei Kontrolle notwendig.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit werktags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 18.00 Uhr die in der Anlage 1/3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen. Ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerschleiss bei Kontrolle notwendig.

2. Schülerzeitfahrausweis und Schülerkarte „Plus“ der LVB

Schülerzeitfahrausweis

Ein Schülerzeitfahrausweis kann nur von Schülern einer öffentlichen Schule oder staatlich genehmigten Ersatzschule freier Träger im Landkreis Leipzig, im Landkreis Nordsachsen bzw. im Burgenlandkreis, die sich im Bedienungsgebiet der LVB befindet, erworben werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler von berufsbildenden Schulen nur im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen, wenn sie kein Lehrlingsentgelt bzw. keine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerschleiss bei Kontrolle notwendig.

Der Schülerzeitfahrausweis ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr werktags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 18.00 Uhr die in der Anlage 1/3 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen, wenn sie in den gültigen Tarifzonen verkehren. Ausgenommen davon sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage.

Die Schülerzeitfahrausweise gibt es für die TZ 110, 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242 und für die TZ 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242.

Schülerkarte „Plus“

Dieser Fahrausweis ist personengebunden und ergänzt den Schülerzeitfahrausweis. Er gilt nur im aufgedruckten Zeitraum in Verbindung mit dem Schülerzeitfahrausweis und den dort eingetragenen Tarifzonen montags bis samstags von 18.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie an allen Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien (außer Sommerferien) im Freistaat Sachsen ganztägig.

Schülerzeitfahrausweise und Schülerkarte „Plus“ können im Barverkauf sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben

werden. Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr über einen Ratenvertrag gekauft, werden die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich um Schuljahresangebote handelt.

Schülerzeitfahrausweise und Schülerkarte „Plus“ sind nicht auf Linien anderer Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) gültig.

3. Semesterticket

Am Semesterticket nehmen auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Studentenwerk Leipzig die an das Studentenwerk Leipzig beitragspflichtigen Hochschulen Leipzigs [(d.h. gültig für Studenten der Universität Leipzig, der Hochschule für Musik und Theater (HMT), der Hochschule für Grafik und Buchkunst (HGB), der Handelshochschule (HHL) und der Berufsakademie Leipzig (BA)] sowie die Universität Leipzig teil. Studenten dieser Hochschulen sind berechtigt, die in der Anlage 1/3 als Haustarif gekennzeichneten Linien (außer Sonderlinien) in der Zeit montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen im Freistaat Sachsen ganztägig zu nutzen, wenn der Studentenausweis einen Vermerk lt. Vertrag enthält. Von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr kann auf den Studentenausweis ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden.

Das Semesterticket gibt es als Fahrausweis für die in der Anlage 1/3 als Haustarif gekennzeichneten Linien, wenn sie in den gültigen Tarifzonen – Stadtgebiet Leipzig (TZ 110) und gesamtes LVB-Bedienungsgebiet (TZ 110, 147, 151, 155, 156, 162, 168, 242) – verkehren. Es ist im Studentenwerk Leipzig und den Servicestellen der LVB gegen Vorlage des gültigen Studentenausweises erhältlich und berechtigt in Verbindung mit dem Studentenausweis ohne zeitliche Einschränkung alle Linienverkehrsmittel der LVB im gewählten Fahrausweisbereich, außer Sonderlinien, im jeweils gültigen Semester zu benutzen. Vor der Benutzung des Semestertickets als Fahrausweis hat der Inhaber dieses in der vorgeschriebenen Form und angabengemäß grundsätzlich mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen (Name, Hochschule, Studiennummer). Das Semesterticket ist personengebunden, nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen, eines Hundes oder Fahrrades. Bei Verlust des Semestertickets kann ein Ersatzticket käuflich erworben werden. Ein kostenloser Verlustersatz ist laut Semesterticket-Vertrag ausgeschlossen.

Die Preise der Haustarifprodukte sind in der Anlage 12 ersichtlich.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1/3 Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)
- Anlage 2 Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Tarifgebiet
- Anlage 3 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen – Gebühren und Entgelte
- Anlage 5 Übersicht der Grenzhaltstellen im Verbundraum
- Anlage 7 Fahrpreise des MDV-Tarifs
- Anlage 12 Preise des LVB-Haustarifs

Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)

(* = Haustarif LVB)

Linie Linienweg

- 1* Lausen – Hbf. – Schönefeld – Mockau
- 2* Lausen – W.-Leuschner-Platz – Naunhofer Straße (– Meusdorf)
- 3* Knautkleeberg – Hbf. – Sommerfeld
- 4* Gohlis, Landsberger Straße – Hbf. – Stötteritz
- 7* Böhlitz-Ehrenberg – Hbf. – Sommerfeld
- 8* Miltitz – W.-Leuschner-Platz – Paunsdorf-Nord
- 9* Thekla – Hbf., Westseite – W.-Leuschner-Platz – Markkleeberg-West
- 10* Wahren – Hbf. – Connewitz, Kreuz – Löbnig
- 11* Schkeuditz – Hbf. – Markkleeberg-Ost
- 12* Gohlis-Nord – Hbf. – Johannisplatz (– Prager-/Riebeckstraße)
- 13* Knautkleeberg – Hbf. – Taucha
- 14* Hbf., Westseite – Plagwitz
- 15* Miltitz – Hbf. – Prager Straße – Meusdorf
- 16* Messegelände – Hbf. – Zwickauer Straße – Löbnig
- 60* Lindenau – Adler – Bayrischer Platz – Ostplatz – Lipsiusstraße
- 61* Schönau – Lausen (– Siedlung Florian Geyer – Großzschocher)
- 63* Schönauer Ring – Kiewer Straße, Kaufmarkt
- 65* Markranstädt – Miltitz – Schönau – Großzschocher –
Cospudener See – Markkleeberg
- 66* Schkeuditz, DHL – Wahren – Böhlitz-Ehrenberg – Leutzsch – Lindenau
– Grünau
- 68* Leutzsch, Straßenbahnhof – Rathaus Leutzsch
- 70* Mockau-West – Thekla – Stannebeinplatz – Reudnitz – Connewitz, Kreuz
- 72* Hbf. – Anger-Crottendorf – Mölkau – Engelsdorf – Sommerfeld
– Paunsdorf
- 73* Hbf. – Anger-Crottendorf – Mölkau – Baalsdorf
(– Althen – Engelsdorf – Sommerfeld)
- 74* Deutscher Platz, HIT-Markt – Stötteritz – Holzhausen
- 76* Probstheida – Herzklinikum
- 79* Thekla – Paunsdorf – Mölkau – Stötteritz – Probstheida – Löbnig
(– Markkleeberg – Cospudener See)
- 80* Lindenau – Leutzsch – Wahren – Möckern – Gohlis – Mockau – Thekla
- 81* Mockau-West – Thekla – Portitz – Taucha
- 82* Mockau-West – Thekla – Portitz (– Plaußig – BMW-Werk)
- 83* Thekla – Plaußig
- 84* (Hbf. –) Bahnhof Messe – Seehausen – BMW-Werk
- 85* Gohlis-Süd – Versandhaus Quelle – Sachsenpark
- 87* Wahren – Lindenthal (– Breitenfeld) – Wiederitzsch-Nord
- 88* Wahren – Triftsiedlung – Lindenthal
- 89* Hbf. – Markt – Musikviertel – Connewitz, Kreuz
- 90* Lindenthal – Möckern – Gohlis – Stannebeinplatz – Paunsdorf-Center
- 100 Groitzsch – Zwenkau – Leipzig, Hbf. (Expresslinie)
- 101 Zwenkau – Böhlen – Rötha – Espenhain – Borna
- 107 Zwenkau-Nord – Gaschwitz – Großstädteln – Zöbiger –
Markkleeberg – Leipzig, Connewitz, Kreuz
- 108 Probstheida – Wachau – Markkleeberg – Großstädteln
(– Gaschwitz – Böhlen)
- 118* Knautkleeberg – Vergnügungspark Belantis
- 119* Knautkleeberg – Hartmannsdorf – Knautkleeberg
- 120 Knautkleeberg – Rehbach – Knautnaundorf – Kitzen – Zwenkau
- 121 Kitzen – Werben – Pegau
- 122 Groitzsch – Neukieritzsch – Böhlen
- 123 Groitzsch – Pegau – Wiederau – Zwenkau
- 124 Elstertrebnitz – Pegau – Groitzsch – Zwenkau
- 125 Groitzsch – Auligk – Nöthnitz – Groitzsch
- 129* Böhlitz-Ehrenberg – Rückmarsdorf – Grünau – Lausen – Markranstädt
- 130* Angerbrücke, Strbf. – Rückmarsdorf – Frankenheim
(– Dölzig – Markranstädt)

- 131 Leipzig, Hbf. – Rückmarsdorf – Nova Eventis – Merseburg, Bf.
 141 Leipzig, Probstheida – Wachau – Störmthal – Espenhain – Borna
 143 Wachau, Am Bach – Liebertwolkwitz
 144 Zwenkau – Lippendorf – Böhlen – Kitzscher
 145 Großpösna – Störmthal – Espenhain – Borna
 161* Schönau, Weißdornstr.–Lausen – Kulkwitz – Seebenisch – Thronitz – Schkeitbar
 163* Markranstädt – Großelehna – Altranstädt (– Nova Eventis)
 164* Markranstädt – Kulkwitz – Räpitz – Schkeitbar – Kitzen
 165* Markranstädt – Quesitz – Döhlen – Thronitz/Lützen
 166* Lausen – Schönau – Markranstädt – Nova Eventis
 171* Meusdorf – Liebertwolkwitz – Großpösna – Seifertshain – Naunhof
 172* Wachau – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Holzhausen – Mölkau
 – Engelsdorf – Sommerfeld (– Borsdorf)
 175* Taucha – Panitzsch – Borsdorf – Sommerfeld – Paunsdorf
 176* BMW Werk (– Seehausen) – Hohenheida (– Gottscheina) – Merkwitz – Taucha
 178* Taucha (Stadtverkehr) – Bf. Heiterblick – Paunsdorf-Nord – Sommerfeld
 N1* Hbf. – Adler – Lausen – Knautkleeberg – Kleinzschocher
 – Angerbrücke, Strbf. – Hbf.
 N2* Hbf. – Plagwitz – Miltitz – Markranstädt – Lindenau
 – Angerbrücke, Strbf. – Hbf.
 N3* Hbf. – Leutzsch – Böhlitz-Ehrenberg – Miltitz – Lausen – Adler – Hbf.
 N4* Hbf. – Wahren – Scheuditz – Wahren – Nordplatz – Hbf.
 N5* Hbf. – Gohlis – Wiederitzsch – Lindenthal – Wahren – Leutzsch
 – Angerbrücke, Strbf. – Hbf.
 N6* Hbf. – Schönefeld – Thekla – Taucha – Bautzner Straße – Thekla
 – Schönefeld – Hbf.
 N7* Hbf. – Reudnitz – Paunsdorf – Sommerfeld – Engelsdorf – Baalsdorf
 – Mölkau – Hbf.
 N8* Hbf. – Bayrischer Platz – Stötteritz – Meusdorf – Liebertwolkwitz –
 Holzhausen – Hbf.
 N9* Hbf. – Connewitz, Kreuz – Löbnig – Dölitz – Markkleeberg-Ost –
 Markkleeberg-West – Hbf.
 N10 Hbf. – W.-Leuschner-Platz – Connewitz – Dölitz – Zwenkau –
 Connewitz, Kreuz – Neues Rathaus – Hbf.

Außerdem ist der Haustarif LVB ganz oder teilweise auf folgenden Linienabschnitten gültig:

- 107 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Leipzig, Connewitz, Kreuz – Markkleeberg – Zöbiger – Großstädteln
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
 Großstädteln – Gaschwitz
 108 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Probstheida – Wachau – Markkleeberg – Großstädteln
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
 Großstädteln – Gaschwitz
 120 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Knautkleeberg – Rehbach – Knautnaundorf
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:
 Knautnaundorf – Kitzen
 121 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:** Kitzen – Werben
 131 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Leipzig, Hbf. – Rückmarsdorf – Nova Eventis
 141 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:** Leipzig, Probstheida – Wachau
nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB: Wachau – Störmthal
 143 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Wachau, Am Bach – Liebertwolkwitz
 145 **nur Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB:** Großpösna – Störmthal
 N10 **alle Fahrkarten des Haustarifs LVB:**
 Hbf. – W.-Leuschner-Platz – Connewitz, Kreuz
 – Dölitz sowie Connewitz – Neues Rathaus – Hbf.

Schülerfahrkarten des Haustarifs LVB sind:

SchülerCard, SchülerMobilCard und Schülerzeitfahrausweise.

Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Tarifgebiet

- DB Regio AG, Region Südost, Verkehrsbetrieb Mitteldeutschland, Volkmannstraße 38, 06112 Halle (Saale)
(für Konzernunternehmen der DB AG)
- Döllnitzbahn GmbH (DBG), Bahnhofstraße 2, 04769 Mügeln
- Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt
- Veolia Verkehr Regio Ost GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 12, 04107 Leipzig
- SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH, Gustav-Adolf-Ring 2, 04838 Eilenburg
- Auto-Webel GmbH, Hallesche Straße 70, 04509 Delitzsch
- Omnibusverkehr Leupold OHG, Brauereistraße 28, 04509 Krostitz
- Geißler-Reisen GbR, Kranoldstraße 1, 04838 Eilenburg
- THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Sitz Altenburg, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba
- OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle/Saale
- PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Graf-Stauffenberg-Straße 11, 06618 Naumburg
- Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels, Selauer Straße 28, 06667 Weißenfels
- Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH, Am Gewerbegebiet 5, 04720 Ebersbach
- Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH, Leipziger Straße 79, 04828 Deuben
- Reise und Omnibusunternehmen Volker Kaltofen, Am Kalkberg 33, 04668 Grimma
- Bus- & Reiseunternehmen Ludwig, Käthe-Kollwitz-Straße 21, 04651 Bad Lausick
- Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf, Gornewitzer Straße 62, 04685 Nerchau
- Omnibusnahverkehr Runge, Lausicker Straße 14 a, 04668 Grimma
- Vetter Reisen GmbH, Karl-Marx-Straße 81, 04808 Falkenhain
- Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH), Dresdener Straße 54, 04758 Oschatz
- Reiseverkehr Schulze OHG (RVT), Süptitzer Weg 5, 04860 Torgau
- Schmidt-Reisen (SR), Züllsdorfer Straße 11, 04886 Döbrichau
- „Sachsentourist“ Omnibus- und Reiseverkehr Heinz Wittig (LVW), Filderstädter Straße 1, 04758 Oschatz

Gebühren und Entgelte

Bezug auf	Art	Preis in EUR
Teil A, § 4 (2) Punkt 3. bzw. 7., (6) und (8), § 12 (2), (3), (5), (6), (7)	Verunreinigung v. Fahrzeugen oder Betriebsanlagen - Reinigungskosten, Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen, Verstoß gegen Rauchverbot, Verstoß gegen Beförderung v. Tieren	mindestens 15,00
Teil A, § 4 (8)	Mißbrauch Notbremse, Mißbrauch von Sicherheitseinrichtungen	außer bei Eisenbahnunternehmen 15,00 bei Eisenbahnunternehmen 200,00
Teil A, § 7 (4), § 9 (3) und § 10 (5)	Entgelt für Zahlungsaufforderung/ Bearbeitungsentgelt	mindestens 2,50 bei Eisenbahnunternehmen mind. 5,00
Teil A, § 9 (2) und (4)	erhöhtes Beförderungsentgelt reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß gültigem PBefG/EVO	z. Z. 40,00 z. Z. 7,00
Ersatzausstellung von Schülerkarten über Sicherungsschein*	SchülerZeitKarte (SZK) SchülerRegionalKarte (SRK) LK Saalekreis, Burgenlandkreis, Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen (Altkreis Döbeln)	10,00
	SchülerRegionalKarte (SRK) LK Altenburger Land	5,00
Allgemeine Geschäftsbedingungen für MDV-ABO	Ersatzausstellungen bei Verlust bzw. Beschädigung der ABO-Karte oder ABO-Marken	5,00
	Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschrift	5,00

* Gebührenfestlegung nach bisheriger Landkreisbezeichnung, Preise für Ersatzausstellungen sind auf dem Sicherungsschein vermerkt

Übersicht der Grenzhaltestellen im Verbundraum (Auszug)

Grenzhaltestellen Sachsen

Tarifzongrenze	Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen	TZ-Kennzeichnung
156/162	Dölzig	611
162/164/165	Lemsel	613
167/164	Kämmereiforst	614
	Naundorf	
143/125	Schildau	615
126/143	Börlin	616
	Radegast	
	Schwarzer Kater	
126/128	Luppa	617
133/134	Niederstriegis	618
144/145/146	Großbothen	619
153/154	Frohburg	621
152/153	Neukieritzsch	622
	mit den Ortsteilen Droßdorf, Kieritzsch, Lippendorf	
151/152	Oelzschau	623
	Dreiskau-Muckern	
	Pötzschau	
147/151	Fuchshain	624
110/151	Markkleeberg, Forsthaus Raschwitz	625
	Cospuden, Erlebnisachse	
156/225	Günthersdorf	626

Übersicht der Grenzhaltestellen im Verbundraum (Fortsetzung)

Grenzhaltestellen Sachsen-Anhalt

Tarifzonengrenze	Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen	TZ-Kennzeichnung
225/233	Luppenau	657
	Luppenau-Tragarth	
	Luppenau-Löpitze	
	Luppenau-Lössen	
	Burgliebenau	
156/225/233	Zöschen	658
	Friedensdorf	
	Wallendorf	
	Göhren	
	Zschöcherger	
	Zweimen	
	Dölkau	
	Maßlau	
	Möritzsch	
	Kötzschlitz	
	Horburg	

Fahrkarten: Tarif ab 1. August 2009, Preis in EUR	1 TZ Stadt Halle 1 Stunde		1 TZ Stadt Leipzig 1 Stunde	1 TZ MDV-Gebiet 1 Stunde	2 TZ MDV-Gebiet 1,5 Stunden	3 TZ MDV-Gebiet 2 Stunden	4 TZ MDV-Gebiet 2,5 Stunden	5 TZ MDV-Gebiet 3 Stunden	6 TZ MDV-Gebiet 3,5 Stunden	Netz MDV-Gebiet 4 Stunden
		mit GK								
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten										
Einzelfahrkarte mit Umsteigeberechtigung	1,70	1,50	2,00	1,50	2,50	3,60	4,80	6,00	7,20	8,40
4-Fahrtenkarte mit Umsteigeberechtigung	6,50		7,60	5,70	9,50	13,70	18,30	22,80	27,40	32,00
Einzelfahrkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	1,20	1,10	1,40	1,20	Tarifanwendung richtet sich nach Tarifbestimmungen					
4-Fahrtenkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	4,80		5,60	4,80	Tarifanwendung richtet sich nach Tarifbestimmungen					
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten, Kind										
Einzelfahrkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	1,20	1,10	1,00	1,00	1,70	2,40	3,20	3,90	4,70	5,50
4-Fahrtenkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	4,80		4,00	4,00	6,80	9,60	12,80	15,60	18,80	22,00
Zeitkarten										
Tageskarte	4,00	3,60	5,00	4,00	7,00	9,00	13,00	16,00	16,00	16,00
Gruppenkarte für 5 Personen	10,00	9,00	12,00	10,00	16,00	23,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Monatskarte, übertragbar	45,70		52,00	43,00	67,50	97,20	129,60	162,00	187,20	218,40
9-Uhr-Monatskarte (Halle)	37,50		41,10							
10-Uhr-Monatskarte (Leipzig), übertragbar			26,00							
Sparling-Monatskarte 10.00 Uhr–15.00 Uhr und 19.00 Uhr–1.00 Uhr (15.00 Uhr–19.00 Uhr Zuzahlung EFK Kind), übertragbar										
Jahreskarte, übertragbar, Mitnahmeregelung	443,00		504,00	417,00	654,00	942,00	1.256,00	1.570,00	1.814,00	2.116,00

Fahrkarten: Tarif ab 1. August 2009, Preis in EUR									
noch Zeitkarten	1 TZ Stadt Halle 1 Stunde	1 TZ Stadt Leipzig 1 Stunde	1 TZ MDV-Gebiet 1 Stunde	2 TZ MDV-Gebiet 1,5 Stunden	3 TZ MDV-Gebiet 2 Stunden	4 TZ MDV-Gebiet 2,5 Stunden	5 TZ MDV-Gebiet 3 Stunden	6 TZ MDV-Gebiet 3,5 Stunden	Netz MDV-Gebiet 4 Stunden
	mit GK								
Abo-Monatskarte, übertragbar, Mitnahmeregelung	38,80	44,23	36,55	57,38	82,62	110,16	137,70	159,12	185,64
9-Uhr-Abo-Monatskarte (Halle)		34,96							
10-Uhr-Abo-Monatskarte (Leipzig), übertragbar, Mitnahmeregelung	31,90								
ABO-Sparling-Monatskarte (Leipzig), übertragbar		22,12							
Wochenkarte (Montag bis Sonntag), übertragbar	15,30	17,40	14,40	22,50	32,50	43,30	54,10	62,50	72,90
Zeitkarten, ermäßigt									
Tageskarte Kind	3,00	2,80	2,50	4,50	6,00	8,50	10,00	10,00	10,00
Monatskarte, Auszubildende, nicht übertragbar	36,60	39,00	34,40	54,00	77,80	103,70	129,60	149,80	174,70
Abo-Monatskarte, Auszubildende, nicht übertragbar	31,20	33,17	29,24	45,90	66,10	88,13	110,16	127,30	148,51
Wochenkarte, Azubi (Mo. – So.), nicht übertragbar	12,30	13,10	11,50	18,00	26,00	34,60	43,30	50,00	58,30
Fahrrad-Monatskarte TZ 210 (Halle)	12,00	befristet für 12 Monate (Pilotversuch)							
Fahrkartenarten (Zeitkarten) für TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ									
10-Uhr-Moka TZ 110 + 1 angrenzende TZ, übertragbar									Preis in EUR
10-Uhr-ABO-Moka TZ 110 + 1 angrenzende TZ, übertragbar, Mitnahmeregelung									49,00
Sparling-Moka 110 + 1 angrenzende TZ, 10.00 Uhr–15.00 Uhr + 19.00 Uhr–1.00 Uhr (15.00 Uhr–19.00 Uhr Zuzahlung EFK Kind); übertragbar									41,68
ABO-Sparling-Moka 110 + 1 angrenzende TZ, 10.00 Uhr–15.00 Uhr + 19.00 Uhr–1.00 Uhr (15.00 Uhr–19.00 Uhr Zuzahlung EFK Kind); übertragbar, Mitnahmeregelung									33,50
									28,49

Fahrkarten: Tarif ab 1. August 2009, Preise in EUR						
Tarif für die Stadtlinien- verkehre in den LK Nordsachsen (ehem. DZ)/ Leipzig (ehem. MTL)	Tarif für die Stadtlinien- verkehre im LK BLK/SK, LK NS (ehem. TO) und LK MS (ehem. DL)	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK Leipzig-Borna	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK ABG-ABG	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK ABG-Schmölln	Sondertarif ÖSPV Naumburg und Bad Kösen	Sondertarif ÖSPV Naumburg und Freyburg
zeitl. Gültigkeit 45 Min.		zeitliche Gültigkeit 35 Min.				
1,10	1,20	1,10	1,00	1,00	2,20	2,20
4,00	4,40	4,00	3,80	3,80		
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten						
Einzelfahrkarte mit Umsteigeberechtigung						
4-Fahrtenkarte mit Umsteigeberechtigung						
Einzelfahrkarten und Mehrfahrkarten, Kind						
Einzelfahrkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	0,80	0,80	0,70	0,70	1,60	1,60
4-Fahrtenkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	3,20	3,00	2,90	2,80	1,60	1,60
Zeitkarten						
Tageskarte	2,60	3,00	2,30	2,30		
Gruppenkarte für 5 Personen ohne Altersbegrenzung	6,00	7,00	6,20	6,20		
Monatskarte, übertragbar	31,00	34,50	28,50	28,50	57,00	61,50
9-Uhr-Monatskarte (Stv MQ) nur im Saalekreis, übertragbar, Mitnahmeregelung		27,60				

Fahrkarten: Tarif ab 1. August 2009, Preise in EUR						
Tarif für die Stadtlinien- verkehre in den LK Nordsachsen (ehem. DZ)/ Leipzig (ehem. MTL)	Tarif für die Stadtlinien- verkehre im LK BLK/SK, LK NS (ehem. TO) und LK MS (ehem. DL)	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK Leipzig-Borna	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK ABG-ABG	Tarif für den Stadtlinien- verkehr LK ABG-Schmölln	Sondertarif ÖSPV Naumburg und Bad Kösen	Sondertarif ÖSPV Naumburg und Freyburg
noch Zeitkarten						
Jahreskarte, übertragbar, Mitnahmeregelung	300,00	335,00	285,00	280,00		
Abo-Monatskarte, übertragbar, Mitnahmeregelung	26,35	29,33	23,75	23,35	48,45	52,28
9-Uhr-Monatskarte (Stv im SK) nur im Saalekreis , übertragbar, Mitnahmeregelung		23,50				
Wochenkarte (Montag bis Sonntag), übertragbar	10,40	11,50	9,50	9,40		
Zeitkarten, ermäßigt						
Tageskarte Kind	1,70	2,00	1,70	1,50		
Monatskarte, Auszubildende, nicht übertragbar	24,80	27,60	22,50	21,00	45,50	49,00
Abo-Monatskarte, Auszubildende, nicht übertragbar	21,08	23,46	19,00	18,00	38,76	41,82
Wochenkarte, Azubi (Mo. – So.), nicht übertragbar	8,30	9,20	7,50	7,50		
ABO-SZK (10 Monate)			22,00	21,00		

SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Landkreis	zeitliche Gültigkeit	Tarifzonen	Preis/Monat in EUR
SchülerRegionalKarte Landkreis Nordsachsen	für ein Schuljahr, ohne Sommerferien (10 Monate)	121-122-123-124-125-126-127-128-129-143- 162-163-164-165-166-167-168	45,00
SchülerRegionalKarte Landkreis Leipzig		141-142-143-144-145-146-147- 168-151-152-153-154-155-156	44,00
SchülerRegionalKarte Landkreis Mittelsachsen (Altkreis Döbeln)		131-132-133-134	42,50
SchülerRegionalKarte Landkreis Altenburger Land		321-322-323-324	37,00

Tarif ab 1. August 2009

Semesterticket für das gesamte Verbundgebiet (MDV-Vollticket)

Fahrkarte	zeitliche und räumliche Gültigkeit	Preis in EUR	Preis in EUR	Preis in EUR
		WS 09/10 / SoSe 10	WS 10/11 / SoSe 11	WS 11/12 / SoSe 12
Studentenausweis einschließlich Semesterticketbetrag	jeweils für den auf dem Studentenausweis aufgedruckten Semesterzeitraum; Verbundgebiet	95,00	98,00	101,00

Fahrpreise des LVB-Haustarifs

Fahrkarten	Preis in EUR	
	ab 01.08.09	ab 01.01.09
LEIPZIG CARD Tageskarte		8,90
LEIPZIG CARD 3-Tages-Karte		18,50
LEIPZIG CARD 3-Tages-Gruppenkarte		34,00
Schülerzeitfahrausweis ohne Leipzig	205,00	
Schülerzeitfahrausweis TZ mit Leipzig	237,00	
Schülerkarte Plus	95,00	
Schülerzeitfahrausweis ohne Leipzig (Ratenzahlung) *	208,00	
Schülerzeitfahrausweis mit Leipzig (Ratenzahlung) *	240,00	
Schülerkarte Plus (Ratenzahlung) *	98,00	
SchülerCard	102,00	
SchülerMobilCard	192,00	
SchülerCard (Ratenzahlung) *	105,00	
SchülerMobilCard (Ratenzahlung) *	195,00	
Semesterticket	WS 09/10	SoSe 2010
Stadt Leipzig	75,70	75,70
LVB-Netz	86,00	86,00

* jeweils 10 Raten pro Schuljahr

Teil 5 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelung zum Tarif der VU des MDV

Sonderregelung bei den Eisenbahnunternehmen DB Regio AG, Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, Veolia Verkehr Region Ost GmbH, Auto-Webel, LVB, PNVG, PVM, SaxBus und THÜSAC

Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard für TZ 110 (Leipzig)

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard ist eine persönliche Zeitkarte, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) gültig. Die Monatskarte berechtigt zur Nutzung der Nahverkehrsmittel der in der TZ 110 (Leipzig) verkehrenden Verkehrsunternehmen.

Berechtigte

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird an nachstehende Berechtigte ausgegeben

- Leistungsempfänger SGB II (Arbeitslosengeld)
- Leistungsempfänger SGB XII (Sozialhilfe)
- Geringverdiener oberhalb der Einkommensgrenze SGB II

Die Prüfung und die Ausstellung des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) erfolgt durch die jeweilige Leipziger Leistungsstelle. Der Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) ist an eine zeitliche Gültigkeit gebunden.

Erwerb/Vertrieb

Die zum Berechtigtenachweis (Leipzig-Pass) zugehörige Monatskarte kann nur von Inhabern des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) in den personalbedienten Verkaufsstellen der LVB und DB sowie an stationären Fahrkartensystemen (soweit möglich) erworben werden. Die Monatskarte ist nur gültig, wenn vor Fahrtantritt die Nummer des Berechtigtenachweises (Leipzig-Pass) in das vorgesehene Feld der Monatskarte eingetragen wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist der Leipzig-Pass als Berechtigungsnachweis vorzuweisen.

Gültigkeit

Die Monatskarte Leipzig-Pass-Mobilcard wird für einen Kalendermonat, der auf der Monatskarte aufgetragen ist, ausgegeben. Sie gilt vom ersten Kalendertag des Monats 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser 1. Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächst folgenden Werktag 12.00 Uhr.

Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard werden nicht als Jahres- oder Abonnementfahrkarten ausgegeben. Das Lösen einer Anschlussfahrkarte ist gestattet. Die Mitnahme weiterer tarifpflichtiger Personen ist ausgeschlossen.

Preis

Der Preis für die Monatskarte beträgt 26,00 EUR.

Abkürzungsverzeichnis

Abo	=	Abonnement
ALITA	=	Anruflinientaxi
AST	=	Anrufsammeltaxi
AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BB DB AG	=	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BB Anstoßverkehr	=	Wechselverkehre DB/NE
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BLB	=	Burgenlandbahn GmbH
DB	=	Deutsche Bahn AG
EFK	=	Einzelfahrkarte
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
FN	=	Fahrpreisnacherhebung
KBS	=	Kursbuchstrecke(n)
LK	=	Landkreis(e)
MDV	=	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
Moka	=	Monatskarte
NE	=	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
SFT	=	Schülerferienticket
SRK	=	SchülerRegionalkarte
SZK	=	SchülerZeitkarte
TVA	=	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	=	Tarifzone(n)
VO-ABB	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	=	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs

Züge der DB

IRE	=	Interrregio-Express
RE	=	RegionalExpress
RB	=	RegionalBahn
S	=	S-Bahn

Züge der Burgenlandbahn GmbH (BLB)

RB	=	RegionalBahn
----	---	--------------

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	=	DöllnitzBahnGesellschaft
-----	---	--------------------------

Züge der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	=	HarzElbeExpress
MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn

Züge der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH

MRB	=	Mitteldeutsche Regiobahn
-----	---	--------------------------